



Programm Transfer-21

Lernangebot Nr. 15
Menschenrechte

Erstellt von der „AG Qualität & Kompetenzen“ des
Programms Transfer-21

Impressum

Dieses Material ist eine Veröffentlichung des Programms Transfer-21 und wurde von der Arbeitsgruppe „Qualität & Kompetenzen“ entwickelt.

Mitglieder der „AG Qualität & Kompetenzen“ des Programms Transfer-21:

Dr. Dietrich Aldefeld (ehemals Mitglied des Lenkungsausschusses Mecklenburg-Vorpommern), Dr. Christiane Averbeck (ehemals Geschäftsführung Koordinierungsstelle, FU-Berlin), Elisabeth Geffers-Strübel (Projektleitung Thüringen), Prof. Dr. Gerhard de Haan (Projektleitung Koordinierungsstelle, FU-Berlin), Jürgen Drieling (Projektleitung Niedersachsen), Armin von Dziegielewski (IFB Rheinland-Pfalz), Beate Fritz (Projektleitung Brandenburg), Hilla Metzner (Projektleitung Berlin), Melanie Helm (Projektleitung Saarland), Reiner Mathar (Projektleitung Hessen), Gerhard Nobis (Projektleitung Hamburg), Dr. Michael Plesse (Koordinierungsstelle, FU-Berlin), Sabine Preußner (Koordinierungsstelle, FU-Berlin), Rolf Schulz (Projektleitung Nordrhein-Westfalen), Jörg Utermöhlen (Landesschulbehörde Niedersachsen), Dorothee Werner-Tokarski (Pädagogisches Zentrum Rheinland-Pfalz)

Autor

Ulrich Böhme

Layout

Mareike Hoffmann

Herausgeber

Programm Transfer-21
Koordinierungsstelle
Freie Universität Berlin
Prof. Dr. Gerhard de Haan
Arnimallee 9
14195 Berlin

Telefon: (030) 838 525 15
info@transfer-21.de
www.transfer-21.de

Berlin 2007



Gefördert als BLK-Programm von
Bund und Ländern im Zeitraum vom
01.08.2004 bis 31.12.2006.

Menschenrechte

Im Vordergrund dieses Lernangebots steht die folgende Teilkompetenz der Gestaltungscompetenz: *Interdisziplinär Erkenntnisse gewinnen und handeln*

Die Schülerinnen und Schüler stellen die grundlegenden Menschenrechte und völkerrechtlichen Konventionen dar und zeigen sich in der Lage, ihre individuelle und globale Bedeutung einzuschätzen.

Allgemeine Hinweise

Bevor die Schülerinnen und Schülern den Arbeitsauftrag lösen, sollten sie sich im Unterricht mit Völkerrecht, Menschenrechten und nationaler Gesetzgebung beschäftigt haben. Geeignet ist dafür zum Beispiel das Unterrichtsmaterial „Internationales und nationales Umweltrecht“ aus der Reihe „Umwelt schützen, Zukunft sichern“ (Download unter www.transfer-21.de). Im Teil 1 dieses Materials stehen das Völkerrecht und seine Geschichte im Mittelpunkt. Die Schülerinnen und Schüler sollten zudem über curriculare Kenntnisse aus den Unterrichtsfächern Sozialkunde und Geografie verfügen.

Bei der Lösung des vorliegenden Arbeitsauftrags schärfen sie vorhandenes Alltags- und Schulwissen zum Thema Menschenrechte und wenden es an. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit den Originaltexten von Gesetzen und Erklärungen auseinander, klären Kernbegriffe, erkennen Widersprüche und aktuelle Konfliktfelder. Schließlich arbeiten sie heraus, wie unterschiedlich Menschenrechte in verschiedenen Weltregionen interpretiert und verwirklicht werden. Die Ergebnisse der Gruppenarbeitsphasen werden jeweils im Klassenplenum präsentiert und ggf. in der Schule ausgestellt.

Art des Lernangebots: Test

Methode: Selbsttätiges Lernen in arbeitsteiliger Gruppenarbeit (fünf Gruppen mit je fünf bis acht Mitgliedern)

Zeitraumen: Zweimal 90 Minuten (zuzüglich Präsentation)

Materialien:

Materialien für die Schüler (*Materialien 1 bis 3*)
Arbeitsaufträge
Duden, Fremdwörterlexikon
allgemeine, politische und juristische Lexika
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Internetzugang

Altersstufe: 9./10. Schuljahr

Fächer: Sozialkunde/Politik, Wirtschaftslehre, Religionslehre/Ethik

Arbeitsaufträge:

1. Lest die beiden Informationstexte (Material 1 und 2)! Macht euch so mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Grundrechten im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vertraut. Ihr könnt selbstverständlich auch die Original-Texte lesen, sie sind zum Beispiel im Internet leicht zu finden. Diskutiert in der Klasse über Unklarheiten und klärt sie bei Bedarf mit Hilfe eines geeigneten Lexikons.
2. Was fällt euch zu den Rechten auf Arbeit und Wohnen auf, wenn ihr die Erklärung der Menschenrechte und das Grundgesetz vergleicht? Sprecht in der Klasse über Gründe!
3. Arbeitet nun in fünf Gruppen weiter und klärt die Begriffe: Freiheit, Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechte, Bürgerrechte. Präsentiert die Ergebnisse in der Klasse!
4. a) Benennt Institutionen und Nichtregierungsorganisationen, die regelmäßig über die Lage der Menschenrechte in der Welt und in einzelnen Staaten berichten! Sucht nach Seiten im Internet, die ihr für eure weitere Arbeit nutzen könnt!
b) Legt sieben Indikatoren für die Lage der Menschenrechte in einem Staat und Bewertungsmaßstäbe fest! Denkt dabei an Wahlrecht, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Todesstrafe, Folter, Informations- und Pressefreiheit (inkl. Internet). Nutzt die Matrix auf dem Arbeitsblatt (Material 4)!
5. Informiert euch über die Menschenrechtslage in China, Deutschland, der Dem. Rep. Kongo, der Türkei und den USA. Tragt als Einstieg einige geografische und politische Angaben in die Weltkarte (Arbeitsblatt 3) ein. Für Informationen zur Menschenrechtslage nutzt ihr als Quellen: die Bundesregierung oder die EU-Kommission, mindestens eine Menschenrechtsorganisation (Nichtregierungsorganisation) sowie eine nationale Quelle des jeweiligen Staates (z. B. Aussagen auf internationalen Konferenzen, bei Staatsbesuchen, Veröffentlichungen). Nutzt die Matrix auf dem Arbeitsblatt (Material 4)!
6. Vergleicht die möglicherweise unterschiedlichen Aussagen! Ordnet sie ein und bewertet sie!
7. Präsentiert die Ergebnisse eurer Gruppen in der Klasse!

Erwartungshorizont:

Arbeitsauftrag Nr.	Erwartete Schülerleistung	Gestaltungskompetenz
1 und 2	Kennen und verstehen der Thematik „Menschenrechte“ Bewerten differenter Gestaltungsnotwendigkeiten sowie Handlungsmuster auf der Basis der Informationen aus Perspektivübernahmen	T.1 T.1.2
3	Selbständig recherchieren und beschreiben von Grundbegriffen	T.3
4	Gemeinsam erarbeiten von Möglichkeiten des Schutzes der Menschenrechte; Formen des Engagements für die Menschenrechte adressaten- sowie situationsgerecht zu präsentieren	G.1.3
5 und 6	Gemeinsam mit anderen planen und handeln können Soziale, ökonomische und politische Gründe für Menschenrechtsverletzungen nennen	G.1 G.1.3
7	Das Konzept adressatengerecht, gemeinsam und überzeugend präsentieren können	G.3.2

Literaturhinweise/Internetlinks:

www.amnesty.de – Homepage der deutschen Sektion von amnesty international

www.amnesty.org – zentrale Homepage

www.auswaertiges-amt.de >> Außenpolitik >> Menschenrechtspolitik

www.institut-fuer-menschenrechte.de – Deutsches Institut für Menschenrechte

www.menschenrechtserziehung.de – UNESCO-Lehrstuhl für Menschenrechtsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

http://europa.eu.int/pol/rights/index_de.htm - Europäische Union

<http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html> -
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Fritzsche, Karl P.: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. UTB, Stuttgart 2004

König, Matthias: Menschenrechte. Campus Verlag, Frankfurt/Main 2005

Opitz, Peter J.: Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. UTB, Stuttgart 2002

Lösungen

Nr. 2:

Im Unterschied zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte werden im Grundgesetz die Rechte auf Arbeit und Wohnen nicht ausdrücklich genannt. Diese Rechte sind lediglich in den Verfassungen einiger Bundesländer festgeschrieben.

Nr. 4:

a) Auswärtiges Amt, EU-Kommission, UNICEF, Deutsches Institut für Menschenrechte, amnesty international, Terre des hommes, Terre des femmes, Human Rights Watch

b) Bewertung nach positiv (+), neutral (0), negativ (-); eventuell Gewichtung: zählt doppelt

Material 1: Informationstext

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (Auszüge)

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. (...)

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

(...)

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

(...)

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(...)

Artikel 16

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(...)

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie

die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

(...)

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder (...) genießen den gleichen sozialen Schutz.

Material 2: Informationstext

Auszüge aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1

[Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
 - (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (...)

Artikel 2

[Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

[Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbote]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

[Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

(...)

Artikel 5

[Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit; Kunst und Wissenschaft]

(...)

Artikel 6

[Ehe und Familie; nichteheliche Kinder]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (...)

Artikel 7

[Schulwesen]

(...)

Artikel 8

[Versammlungsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich (...) zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz (...) beschränkt werden.

Artikel 9

[Vereinigungs-, Koalitionsfreiheit]

(...)

Artikel 10

[Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]

(...)

Artikel 11

[Freizügigkeit]

(...)

Artikel 12

[Berufsfreiheit; Verbot der Zwangsarbeit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer (...) öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a

[Wehrdienst- und andere Dienstverpflichtungen]

(...)

Artikel 13

[Unverletzlichkeit der Wohnung]

(...)

Artikel 14

[Eigentum; Erbrecht; Enteignung]

(...)

Artikel 15

[Sozialisierung]

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz (...) in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. (...)

Artikel 16

[Ausbürgerung, Auslieferung]

(...)

Artikel 16a

[Asylrecht]

(...)

Material 3: Arbeitsblatt



